

## **Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der PHBern vom 7. Juni 2023 i. S. A. gegen das Institut Primarstufe (B 7/23)**

*Der Nachweis des Vorliegens wichtiger Gründe für einen Abbruch ist unverzüglich zu erbringen, namentlich durch Vorlage eines Arztzeugnisses (Art. 24 Abs. 5 StudR PS; E. 3.1). Anforderungen an einen rechtsgenügenden Nachweis für eine allfällige medizinische Beeinträchtigung (E. 3.2). Art. 24 Abs. 5 StudR PS entspricht dem von der Rechtsprechung anerkannten Grundsatz, dass eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat einen bekannten oder erkennbaren Grund, der die Prüfungsfähigkeit beeinträchtigt oder aufhebt, unverzüglich vorzubringen hat. Nach Absolvierung der Prüfung – und erst recht nach Bekanntgabe des Resultats – ist dessen Geltendmachung grundsätzlich nicht mehr möglich. Die Beschwerdeführerin hat sich verspätet auf ihre Prüfungsunfähigkeit berufen und die gesundheitliche Beeinträchtigung war für sie erkennbar (E. 3.3 f.). Auch aus der durch einen stecken gebliebenen Bus verursachten Verspätung kann die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten ableiten (E. 3.5).*

*Die erfolgreiche Erbringung früherer Studienleistungen ist nicht geeignet, die angefochtenen Ausschlussverfügungen als unverhältnismässig erscheinen zu lassen. Ein Prüfungsmisserfolg muss auch bei Studienende noch möglich sein, sonst hätten alle Prüfungen, die gegen Studienende absolviert werden, keine Bedeutung mehr, weil keine ungenügenden Noten mehr möglich wären (E. 4.).*

### Sachverhalt (gekürzt):

A. (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wiederholte am 12. Januar 2023 die schriftliche Prüfung im Pflichtmodul «Mathematik 1: Elementarmathematik vom höheren Standpunkt aus», welche mit der Note 3 bewertet wurde. Am 16. Februar 2023 verfügte das Institut Primarstufe der PHBern (im Folgenden: Beschwerdegegnerin), vertreten durch den Institutsleiter, das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung sowie den Ausschluss vom Studium. Gegen diese Verfügung reichte die Beschwerdeführerin am 16. März 2023 Beschwerde bei der Rekurskommission der PHBern ein.

Sie beantragte die Durchführung einer Nachprüfung. Die Beschwerdegegnerin beantragte in ihrer Beschwerdeantwort vom 17. April 2023, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden könne. Der Beschwerdeführerin wurde Gelegenheit gegeben, Schlussbemerkungen einzureichen. Sie machte von dieser Gelegenheit Gebrauch und reichte am 7. Mai 2023 eine Replik ein, in der sie an den Ausführungen in der Beschwerde festhielt und diese in verschiedener Hinsicht ergänzte.

Aus den Erwägungen:

**2.**

**2.1** Nach Art. 66 Abs. 1 VRPG können mit Verwaltungsbeschwerde die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes sowie andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens gerügt werden. Die Rechtsmittelbehörde ihrerseits prüft die erhobenen Einwendungen mit voller Kognition, sofern die die Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften streitig ist; insbesondere sind auch Fragen der Prüfungsfähigkeit oder Rechtzeitigkeit der Geltendmachung von Verhinderungsgründen als Verfahrensfragen mit voller Kognition zu prüfen (RUTH HERZOG, in: Kommentar zum bernischen VRPG, Art. 66 N. 20).

**2.2** Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Beschwerde beantragt, es sei ihr eine Nachprüfung zu gewähren. Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass sie gegenüber der Wiederholungsprüfung am 12. Januar 2023 eine positive Erwartungshaltung gehabt habe. Nicht absehbare Umstände (steckengebliebener Bus und anschliessender Fussmarsch unter Zeitdruck zur Prüfung) hätten jedoch zu einer Panikattacke (Herzrasen, Denkblockade, Konzentrationsverlust, starkes Zittern, Schwindelgefühl etc.) geführt, welche die Denkarbeit praktisch vollständig verunmöglicht habe. Sie habe die Kontrolle nicht zurückgewinnen können und habe die Prüfung abgegeben, um nach Hause gehen zu können und die Panikattacke vorübergehen zu lassen. Im Nachhinein sei ihr klar, dass sie anders hätte handeln müssen. So hätte sie die Prüfung besser nicht abgegeben oder vor der Prüfung Nachteilsausgleichsmassnahmen beantragen sollen. Vorgängig sei sie jedoch nicht in diese Richtung beraten worden. Die Panikattacke habe es nicht zugelassen, dass sie sich während der Prüfung anders habe verhalten können, da sie wie gelähmt gewesen

sei. Die Nichtabgabe der Prüfung sei ihr deshalb nicht möglich gewesen. Auch die vorgängige Beantragung von Nachteilsausgleichsmassnahmen seien ihr eher unangenehm gewesen. Sie verweise deshalb auf das beiliegende Gutachten ihrer Therapeutin. Zu beachten sei zudem, dass sie bereits fünf Semester studiert habe, immer gute Leistungen erbracht habe und immer engagiert gewesen sei.

In ihrer Replik hat die Beschwerdeführerin auf die komplexe posttraumatische Belastungsstörung verwiesen, an der sie leidet, und verschiedene Ausführungen medizinischer Natur gemacht. Sie hat zudem festgehalten, sie habe keinen Anlass gehabt, sich mit den rechtlichen Grundlagen zu befassen, und die Beantragung von Nachteilsausgleichsmassnahmen habe sie für andere Fälle als den ihren richtig gefunden. Sie hat weiter argumentiert, dass sie nicht bloss ein «Schlupfloch» habe finden wollen, und dass ein Ausschluss im sechsten Semester als unverhältnismässig erscheine. Dazu komme, dass während der Corona-Pandemie drei Prüfungsversuche gewährt worden seien, weil spezielle Umstände geherrscht hätten. Bei der Wiederholungsprüfung im Januar 2023 hätten für sie ebenfalls besondere Umstände geherrscht, weshalb ihr ein dritter Versuch einzuräumen sei.

**2.3** Die Beschwerdegegnerin hat in ihrer Beschwerdeantwort beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden könne. Sie hat zur Begründung ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin die Prüfung hätte abbrechen oder gar nicht erst hätte antreten sollen. Dass ihr ein solches Handeln nicht möglich gewesen sei, sei weder erstellt noch glaubwürdig. Die nachträgliche Berufung auf ihre Prüfungsunfähigkeit erweise sich als treuwidrig und sei nicht zu schützen.

### **3.**

**3.1** Das Studium der Beschwerdeführerin richtet sich nach dem Studienreglement vom 14. Juni 2016 für die Studiengänge Primarstufe (StudR PS; Rechtssammlung der PHBern, Ziff. 3.1). Art. 24 StudR PS regelt unter anderem den Abbruch von Prüfungen. Der Nachweis des Vorliegens wichtiger Gründe für einen Abbruch ist unverzüglich zu erbringen, namentlich durch Vorlage eines Arzteugnisses (Art. 24 Abs. 5 StudR PS).

**3.2** Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie sei während der Prüfung durch eine Panikattacke medizinisch beeinträchtigt gewesen, und hat eine «Stellungnahme» zu den Akten gereicht, in der ihre Psychotherapeutin Auskunft über sie gibt. Zu dieser «Stellungnahme» ist zweierlei zu bemerken.

Massgebend ist, was das Studienreglement vorgibt. Gemäss Art. 24 Abs. 5 StudR PS ist der Nachweis des Vorliegens wichtiger Gründe unverzüglich zu erbringen, namentlich durch Vorlage eines Arztzeugnisses. Eine Krankheit ist demnach insbesondere dann beachtlich, wenn sie von einer Ärztin oder einem Arzt bescheinigt worden ist. Die Beschwerdeführerin hat eine «Stellungnahme» zu den Akten gereicht, die von ihrer Psychologin, aber nicht von einer Ärztin verfasst worden ist. Damit liegt kein rechtsgenügender Nachweis für eine allfällige medizinische Beeinträchtigung vor, da es die Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand einer Patientin zu beurteilen (zum Ganzen: IRIS HERZOG, Das Arztzeugnis, Schweizerische Ärztezeitung 2021, Seite 497 ff.). Die Annullierung einer Prüfung ohne Arztzeugnis, gestützt auf die Einschätzung einer Psychologin, ist angesichts von Art. 24 Abs. 5 StudR PS nicht möglich. Dazu kommt, dass die «Stellungnahme» erstmals am 23. Januar 2023, mithin elf Tage nach der Prüfung, per E-Mail vorgelegt worden ist. Ihre Beweiskraft ist angesichts der seit der Prüfung verstrichenen Zeit eingeschränkt. Auf die rückwirkend ausgestellte «Stellungnahme» könnte daher nur mit Zurückhaltung abgestellt werden, selbst wenn sie von einer Ärztin verfasst worden wäre.

**3.3** Art. 24 Abs. 5 StudR PS entspricht dem von der Rechtsprechung anerkannten Grundsatz, dass eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat einen bekannten oder erkennbaren Grund, der die Prüfungsfähigkeit beeinträchtigt oder aufhebt, unverzüglich vorzubringen hat. Nach Absolvierung der Prüfung – und erst recht nach Bekanntgabe des Resultats – ist dessen Geltendmachung grundsätzlich nicht mehr möglich. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass jemand in Kenntnis eines Verhinderungsgrundes die Prüfung ablegt und sich nachträglich – nur im Falle des Prüfungsmisserfolges – auf bekannte Annullierungsgründe beruft und sich dadurch eine zusätzliche Prüfungs(wiederholungs-)chance verschafft, die anderen Kandidaten nicht (mehr) zusteht. Grundsätzlich ist nicht ausgeschlossen, dass ein Annullierungsgesuch nach einer Prüfung oder unter Umständen sogar nach der Eröffnung des Prüfungsergebnisses akzeptiert wird. Dafür ist aber erforderlich, dass der angeführte Verhinderungsgrund sowohl vor beziehungsweise während der Prüfung als auch vor der Eröffnung des Prüfungsergebnisses nicht erkennbar gewesen ist. Bei dieser Ausgangslage ist deshalb zu prüfen, ob der Annullierungsgrund

für die Beschwerdeführerin vor beziehungsweise während sowie nach der besagten Prüfung erkennbar gewesen ist und inwiefern er sich auf ihre Leistungsfähigkeit ausgewirkt hat. Diese Praxis dient nicht nur der Verhinderung von Rechtsmissbrauch, sondern auch zu Beweis Zwecken. Denn so schwierig sich der Einfluss einer Krankheit auf das Prüfungsergebnis im Nachhinein ermessen lässt, so schwierig kann – von Ausnahmefällen abgesehen – die Erkennbarkeit eines Annullierungsgrunds in der Retrospektive zuverlässig ermittelt werden (PLOTKE, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, Bern 2003, S. 452 ff; Urteil A-258/2016 des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. November 2016, E. 9 ff; BVR 2020 S. 213/214).

Die Beschwerdeführerin hat sich mit E-Mail vom 23. Januar 2023 beim Institutsleiter gemeldet und ihm ihre Sorge mitgeteilt, dass sie vom Studium ausgeschlossen werden könnte. Diese Mitteilung erfolgte elf Tage nach der Prüfung und damit nicht «unverzüglich» im Sinne der Rechtsprechung, welche «unverzüglich» als «ohne Verzug», mithin «an dem Tag, an dem eine Prüfung nicht angetreten oder abgebrochen wird» definiert (Urteil A-677/2015 des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. November 2015, E. 3.6.2 ff.). Die Beschwerdeführerin hat sich verspätet auf ihre Prüfungsunfähigkeit berufen.

**3.4** Die Beschwerdeführerin hat bezüglich der Unverzüglichkeit argumentiert, sie habe während der Prüfung an einer Panikattacke gelitten, die es ihr eben gerade verunmöglicht habe, innert kurzer Zeit angemessen zu handeln. Sie macht damit geltend, der Annullierungsgrund sei für sie nicht erkennbar gewesen.

Entscheidend ist gemäss der in Erwägung 3.3 aufgezeigten Rechtsprechung, ob die Beschwerdeführerin die Beeinträchtigung im Prüfungszeitpunkt erkennen konnte. Davon ist im vorliegenden Fall auszugehen. Die Beschwerdeführerin hat in der Beschwerde ausgeführt, sie sei aufgrund akut auftretender Panikattacken, von welchen sie in Ausnahmesituationen mit grossem persönlichem Stress betroffen sei, in psychologischer Behandlung. Daraus lässt sich schliessen, dass es sich bei der hier zu beurteilenden Panikattacke nicht um die erste solche gehandelt hat, weshalb die gesundheitliche Beeinträchtigung für die Beschwerdeführerin erkennbar war. Da die gesundheitliche Beeinträchtigung erkennbar war, wäre die Beschwerdeführerin gut beraten gewesen, die Prüfung abzubrechen (und unverzüglich ein Arztzeugnis einzureichen). Dies hat sie jedoch nicht getan.

Die Rechtsprechung hat eine Panikattacke bisher in einem Fall als Annullierungsgrund für eine nicht bestandene Prüfung akzeptiert. In besagtem Fall war es so, dass die Panikattacke durch eine akute Lumbalgie («Hexenschuss») ausgelöst worden war, wobei der betroffene Student sowohl die akute Lumbalgie als auch die von ihr ausgelöste Panikattacke zum ersten Mal erlebt hat. Für die Diagnose lag ein Arztzeugnis vor. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu festgehalten (zum Verständnis: Beschwerdegegner = Student): *«Zweifelloos befand sich der Beschwerdegegner unter diesen Umständen in einem für ihn in dieser Situation unlösbaren Dilemma und steigerte sich in eine Angstsituation hinein. Dass in dieser Situation seine geistige Leistungsfähigkeit überaus stark beeinträchtigt war oder sogar eine Blockade jeden rationalen Denkens resultierte, ist durchaus nachvollziehbar, und dass der herrschende Angstzustand in einer Panikattacke gipfelte, zumindest nicht abwegig. Letztendlich war dem Beschwerdegegner – wie er insgesamt glaubhaft darlegt – aufgrund seiner psychischen Verfassung rationales Handeln nicht mehr möglich, weshalb es ihm auch nicht zuzumuten war, sich bei der Prüfungsaufsicht zu melden und auf seine medizinischen Beschwerden sowie seinen psychischen Zustand aufmerksam zu machen.»* (Urteil A-2787/2019 des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juni 2020, E. 4.6.1.3 ff.). Dieser Fall unterscheidet sich insofern vom vorliegenden, als ein Arztzeugnis vorlag, das den während der Prüfung plötzlich aufgetretenen «Hexenschuss» bescheinigte, der die Panikattacke ausgelöst hat. Die Beschwerdeführerin leidet hingegen seit längerem an einer komplexen posttraumatischen Belastungsstörung, zu der als weiteres Symptom Panikstörungen hinzukommen (siehe dazu die Replik vom 7. Mai 2023, Seite 1, untere Hälfte). Die beiden Fälle sind damit nicht vergleichbar. Der verminderte Gesundheitszustand zum Zeitpunkt der Mathematikprüfung kann, soweit er überhaupt bewiesen ist, nicht berücksichtigt werden.

**3.5** Die Beschwerdeführerin hat weiter vorgebracht, ihr Bus sei steckengeblieben und sie habe den Weg zur Prüfung unter Zeitdruck zu Fuss zurücklegen müssen. Von stecken gebliebenen Fahrzeugen verursachte Verspätungen wurden in der Rechtsprechung bereits beleuchtet. Als anschauliches Beispiel dient der Fall eines Studenten, der eine halbe Stunde vor Prüfungsbeginn die Polybahn zur ETH bestiegen hat, welche auf halbem Weg für mehr als 25 Minuten stehen geblieben ist, worauf der Student die Bahn durch die Notöffnung verlassen hat und auf dem Bahntrasse zur ETH hinaufgerannt ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat seine Beschwerde abgewiesen und das Folgende ausgeführt (zum Verständnis: Beschwerdeführer = Student): *«Der Beschwerdeführer war aufgrund seiner Zwangslage in der stehengebliebenen Polybahn und seinem Ausstieg aus derselben auf offener Strecke mit anschliessendem Aufstieg über*

*das Bahntrasse verständlicherweise aufgebracht. Dennoch wurde er rechtzeitig zu Prüfungsbeginn beim Examinator vorstellig. (...) Offenbar befand er sich nicht in einem auffälligen Zustand, sondern in einem solchen, der es ihm erlaubte seine psychische und physische Verfassung selbständig wahrnehmen und einschätzen zu können. Er fällte bewusst den Entscheid, die Prüfung zu schreiben und diese nicht aus gesundheitlichen Gründen abubrechen oder solche Gründe unmittelbar nach der Prüfung geltend zu machen.» (Urteil A-677/2015 des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. November 2015, E. 3.5 ff.). Diese Würdigung der Situation kann auf den hier vorliegenden Fall übertragen werden. So hat es die Beschwerdeführerin geschafft, an der Prüfung teilzunehmen, ohne dass sie in irgendeiner Art (Verspätung, Verfassung etc.) aufgefallen wäre. Den Entscheid, die Prüfung zu absolvieren, muss sie sich demnach anrechnen lassen.*

**3.6** Zusammengefasst ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin weder aus der Panikattacke, noch aus der eingereichten «Stellungnahme», noch aus dem Umstand, dass ihr Bus stecken geblieben ist, etwas zu ihren Gunsten ableiten kann.

**4.** Die Beschwerdeführerin hat darauf hingewiesen, dass sie bereits fünf Semester studiert habe, immer gute Leistungen erbracht habe und immer engagiert gewesen sei. In Anbetracht der erfolgreich erbrachten Leistungen ist es sehr bedauerlich, dass sie an der Prüfung im Januar 2023 gescheitert ist. Die erfolgreiche Erbringung früherer Studienleistungen vermag am hier zu beurteilenden Ergebnis jedoch nichts zu ändern. Insbesondere ist sie nicht geeignet, die angefochtenen Ausschlussverfügungen als unverhältnismässig erscheinen zu lassen. Ein Prüfungsmisserfolg muss auch bei Studienende noch möglich sein, sonst hätten alle Prüfungen, die gegen Studienende absolviert werden, keine Bedeutung mehr, weil keine ungenügenden Noten mehr möglich wären.

**5.** Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es keinen Grund gibt, die angefochtene Verfügung aufzuheben beziehungsweise der Beschwerdeführerin einen weiteren Prüfungsversuch einzuräumen. Die angefochtene Verfügung samt Studienausschluss erweisen sich vielmehr als korrekt. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.

**6.** Bei diesem Ausgang des Verfahrens müssen die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin als unterliegende Partei auferlegt werden. Die Kosten werden auf 300 Franken bestimmt

(Art. 14 des Reglements vom 12. Januar 2021 über die Rekurskommission der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule [Rechtssammlung der PHBern, Ziff. 7.0] in Verbindung mit Art. 108 Abs. 1 VRPG und Art. 19 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren in der Kantonsverwaltung [Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21]). Sie werden separat in Rechnung gestellt.

*Das Verwaltungsgericht ist auf eine Beschwerde gegen diesen Entscheid nicht eingetreten.*